



WOCHENMARKTSATZUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zul. geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 185) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zul. geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 18.12.2009 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Mit Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung vom 15.05.1981 betreibt die Stadt Sinsheim einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich

- (1) Marktbereich für den Wochenmarkt ist der Burgplatz.
- (2) Bei Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse auf dem Burgplatz kann der Wochenmarkt im Einvernehmen mit den Marktbeschickern auf die Burggasse oder in die Allee verlegt werden.

§ 3 Markttage

Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.

§ 4 Marktzeit

Die Marktzeit beginnt im Sommerhalbjahr vom 21. März bis 20. September um 7.00 Uhr, im Winterhalbjahr vom 21. September bis 20. März um 8.00 Uhr und endet jeweils um 12.30 Uhr.

Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit ist der Verkauf und Ankauf von Waren auf dem Marktbereich untersagt.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Gemäß § 70 Gewerbeordnung ist jeder Markthändler grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe dieser Wochenmarktordnung am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Stadt Sinsheim nach sachlichen Kriterien, insbesondere
 - a) nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler
 - b) nach dem Sortiment
 - c) nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Bewerber können abgewiesen werden, insbesondere wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist.

§ 6 Nutzung der Standplätze

Die Standplätze werden tageweise oder für die Dauer von 3, 6 oder 12 Monaten vergeben. Dauerplätze sind schriftlich bei der Stadt Sinsheim zu beantragen. Die Vergabe des Standplatzes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Tageweise genutzte Standplätze werden vom Marktmeister zugewiesen.

§ 7 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktmeister im Einvernehmen mit dem von den Marktbesckickern benannten Marktsprecher. Die Größe richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern; seine Tiefe beträgt, sofern nicht besonders zugewiesen wird, maximal 4 Meter. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese Fläche benutzen. Ein Verkauf im Umherziehen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Zugewiesene Plätze dürfen nicht anderen Verkäufern überlassen werden.
- (3) Der Standplatz darf nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Eine eigenmächtige Änderung oder Erweiterung des Warenkreises ist nicht gestattet.

§ 8 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgeboten werden. Andere Waren sind vom Verkauf ausgeschlossen.
- (2) Werbung ist nur in Verbindung mit dem Wochenmarktgewerbe des Standinhabers unmittelbar an seinem Stand zulässig.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen des Marktmeisters zu befolgen. Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

- a) die Ruhe und Ordnung stören;
- b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätlichkeiten belästigen;
- c) gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens bis 14.00 Uhr von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- bzw. Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Als Verkaufsstände dürfen nur Markttische oder Verkaufsanhänger benutzt werden. Sie sind von den Marktbes chickern mitzubringen. Das Benutzen von Steigen, Kisten usw. für den Unterbau von Ständen ist nicht statthaft.
- (5) Der Verkauf aus sonstigen Fahrzeugen kann aus lebensmittel- oder hygiene-rechtlichen Gründen zugelassen werden, wenn ein typisches Warenangebot dies erfordert und ausreichende Stellflächen vorhanden sind.
- (6) Die Beschaffenheit der Verkaufsstände muss den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (7) Im Falle des Abs. 2 werden bereits entrichtete Benutzungsgebühren nicht erstattet. Ein Verdienstausschlag kann nicht geltend gemacht werden.

§ 11 Fahrzeuge

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Handwagen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren werden.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich, die nicht Verkaufsstände sind, ist während der Marktzeit grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern sind freizuhalten.

§ 12 Kennzeichnung

Alle Waren sind in deutlich lesbarer Schrift entsprechend der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und der Preisangaben- und Handelsklassenverordnung auszuzeichnen.

§ 13 Hunde

Den Marktbesuchern ist nicht gestattet, Hunde - ausgenommen Blindenhunde - auf den Markt mitzubringen.

§ 14 Gebühren

Die Marktbenutzer haben die in der Wochenmarktgebührensatzung festgelegten Gebühren als Standgeld zu entrichten.

§ 15 Reinigung der Standplätze

- (1) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, ihren Standplatz und die hinter ihrem Standplatz befindliche Lagerfläche sauber zu halten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereichs ist zu unterlassen, insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der Standplatz einschließlich des von den Kunden benutzten Standvorplatzes vom Standinhaber zu säubern. Der gesamte Abfall einschließlich Verpackungsmaterial ist mitzunehmen.
- (3) Kommt der Marktbenutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so lässt die Marktbehörde die Reinigung auf seine Kosten vornehmen.

§ 16 Verfahren über eine einheitliche Stelle

Das Zulassungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 01. entgegen § 4 außerhalb der Marktzeiten Waren verkauft,
 02. entgegen § 7 Abs. 1 einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt oder Waren im Umherziehen verkauft,
 03. entgegen § 7 Abs. 2 einen zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder einen zugewiesenen Platz an andere Verkäufer überlässt,
 04. entgegen § 7 Abs. 3 den Warenkreis eigenmächtig ändert oder erweitert,
 05. andere als nach § 8 Abs. 2 zugelassene Werbung betreibt,
 06. entgegen § 9 den Anweisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt,
 07. den Vorschriften des § 10 über den Aufbau und die Beschaffenheit der Verkaufsstände zuwiderhandelt,
 08. entgegen § 11 den Marktbereich befährt, im Marktbereich Fahrzeuge abstellt oder die Zufahrten zum Marktbereich bzw. die Zugänge zu den angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht freihält,
 09. entgegen § 13 Hunde auf den Wochenmarkt mitbringt,
 10. der Reinigungspflicht nach § 15 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in Fällen des Abs. 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Tausend Euro geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 23.09.1980 außer Kraft.

Sinsheim, den

Rolf Geinert
(Oberbürgermeister)